



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Unternehmenserwerben unter gemeinsamer Beherrschung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30. November 2020 das Diskussionspapier DP/2020/2 **Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung** veröffentlicht. Hintergrund der Änderungen ist die Festlegung dieses Themenkomplexes als Forschungsprojekt seitens des IASB im Jahr 2012, nachdem ein früheres Forschungsprojekt im Jahr 2009 aufgrund der damaligen Finanzkrise zurückgestellt wurde. Solche Transaktionen stehen jedoch im Interesse vieler Stakeholder und sind bislang aus dem Anwendungsbereich von IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** ausgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen gelten ausschließlich für die Bilanzierung im Abschluss des Erwerbers. Die Bilanzierung hängt hierbei davon ab, ob nicht beherrschende Gesellschafter an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt sind (mit Ausnahmemöglichkeiten bei nicht öffentlich notierten Anteilen). Ist dies der Fall, soll für diese Erwerber grundsätzlich die Erwerbsmethode nach IFRS 3 zur Anwendung kommen. Ohne nicht beherrschenden Anteilsbesitz ist dagegen im Rahmen einer Methode der Buchwertfortführung (im Folgenden Buchwertmethode) zu bilanzieren, für deren Anwendung der IASB spezifische Regelungen vorschlägt.

Für das Diskussionspapier ist eine Kommentierungsfrist bis zum 1. September 2021 vorgesehen.

Transaktionen im Interesse vieler Stakeholder

Hintergrund

Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung sind von der Anwendung der derzeit geltenden Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse ausgenommen. Nach den IFRS gibt es Regelungen für den übergeordneten Konzernabschluss sowie für die abgebende Einheit, aber keine Regelung für die erwerbende Einheit.

Abschlusssteller der erwerbenden Einheit müssen aufgrund dieser Regelungslücke folglich für solche Sachverhalte gemäß der Hierarchie nach IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** eine Rechnungslegungsmethode entwickeln, um diese Transaktionen sachgerecht abzubilden. Daraus resultieren unterschiedliche Vorgehensweisen, sowohl bei der Anwendung der Methode als auch der Darstellung von Vergleichszahlen der Vorperiode. Des Weiteren wird in Kommentierung und Praxis noch danach differenziert, ob diese Transaktionen wirtschaftliche Substanz haben oder als reine Kapitalreorganisationen zu betrachten sind (für den deutschen Wirtschaftsprüferberufsstand existieren hierzu Regelungen in IDW RS HFA 2 **Einzelfragen zur Anwendung von IFRS** sowie IDW RS HFA 50 IFRS 3 – M2 **Reorganisationen und Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle mithilfe einer neu gegründeten Gesellschaft bzw. einer Mantel- oder Vorratsgesellschaft ohne Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3**). Die Notwendigkeit der Entwicklung einer geeigneten Rechnungslegungsmethode führt in der Praxis durchaus zu unterschiedlichen Abbildungen von vergleichbaren Sachverhalten, zumal solche Transaktionen bei Umstrukturierungen oder auch der Schaffung von neuen Einheiten – ggf. auch für einen Börsengang – nicht selten vorkommen.

Der IASB hat aus diesen Gründen schon lange ein Forschungsprojekt auf seiner Agenda, das im Jahr 2009 zwischenzeitlich zurückgestellt, jedoch im Jahr 2012 wieder auf die aktive Agenda genommen wurde. Nach intensiver Befassung legt der IASB nun ein Diskussionspapier vor, das seine bisherigen Entscheidungen diskutiert und das prozessual der Entwicklung eines Standardentwurfs vorgelagert ist.

Anwendungsbereich

Die Anwendung erstreckt sich auf alle Erwerbe, die unter gemeinsamer Beherrschung stattfinden

Eine gemeinsame Beherrschung liegt vor, wenn die übertragene und die erwerbende Einheit sowohl vor als auch nach der Transaktion von der gleichen Partei bzw. den gleichen Parteien (als Kontrollgruppe) beherrscht werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der beherrschenden Partei um eine Person, eine Gesellschaft oder auch um eine Personengruppe (in Sonderkonstellationen) handelt. Für die Definition der beherrschenden Partei wird im Diskussionspapier auf die bestehenden Anwendungsleitlinien von IFRS 3 verwiesen.

Regelungslücke in IFRS 3
führt zu unterschiedlichen
Rechnungslegungsmethoden

Sämtliche Transaktionen
unter gemeinsamer Beherr-
schung sollen erfasst
werden

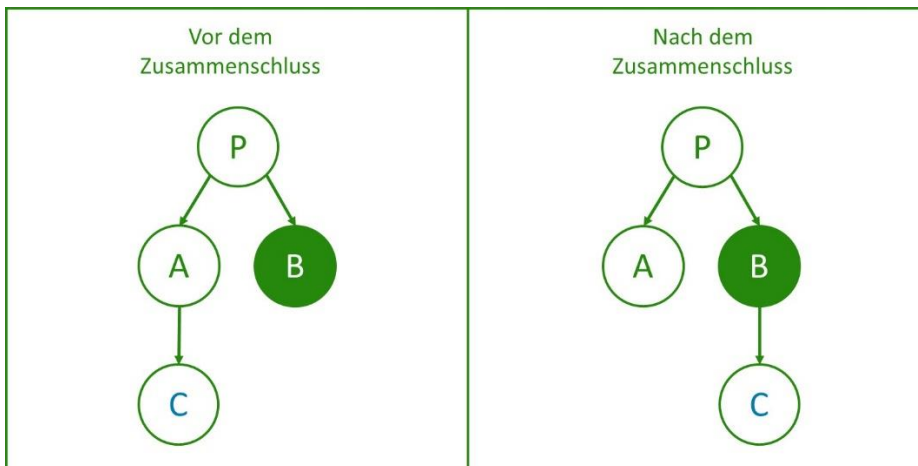


Abbildung 1: Beispiel einer Transaktion unter gemeinsamer Beherrschung von P

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen für alle Transaktionen gelten, die unter gemeinsamer Beherrschung nach der bestehenden Definition stattfinden. Folglich ist es für die Anwendbarkeit der Regelungen unerheblich, ob die Transaktion eine reine Umstrukturierung mittels einer neugegründeten Gesellschaft oder Mantelgesellschaft (NewCo) darstellt (die Transaktion mit einer NewCo würde aus Sicht des bestehenden IFRS 3 aufgrund des Fehlens der Business-Eigenschaft keinen Unternehmenszusammenschluss darstellen). Ebenso ist unerheblich, ob der Transaktion ein externer Erwerb vorangegangen ist oder eine Veräußerung an Konzernfremde folgt. Auch sollen bedingte Veräußerungen in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen fallen, z.B. wenn die Transaktion nur bei einem erfolgreichen Börsengang o.ä. zustande kommt.

Um in den Anwendungsbereich zu fallen, muss die übertragene Einheit einen Geschäftsbetrieb (Business) i.S.v. IFRS 3 darstellen. Reine Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden sollen nicht erfasst werden.

Auswahl der anzuwendenden Bilanzierungsmethode

Der IASB hat sich intensiv mit den in der Praxis angewendeten Methoden auseinandergesetzt: Zum einen wird die Erwerbsmethode analog IFRS 3, zum anderen eine Fortführung von Buchwerten angewendet. Der Board kommt nach seiner Analyse zu der vorläufigen Entscheidung, dass nicht eine einzelne der beiden Methoden für alle Transaktionen den Interessen der Stakeholder gerecht wird. Auch Kosten-/Nutzen-Überlegungen werden bei der vorgeschlagenen Regelung berücksichtigt.

Als objektives Kriterium für die Anwendung der Erwerbsmethode sieht der IASB das Vorhandensein einer Beteiligung von nicht beherrschenden Gesellschaftern an der erwerbenden Einheit vor. Bei allen erwerbenden Einheiten, an denen keine nicht beherrschenden Anteile bestehen, ist dann folglich eine Buchwertmethode anzuwenden.

Allerdings wird aus Kosten-/Nutzen-Überlegungen eine Ausnahmeregelung für erwerbende Einheiten mit nicht beherrschenden Anteilen vorgeschlagen, die nicht an einem öffentlichen Markt gehandelt werden (ein Kriterium, das so auch in anderen Standards wie z.B. IFRS 8 **Geschäftssegmente** oder IFRS 10 **Konzernabschlüsse** Verwendung findet):

- Diese erwerbenden Einheiten **können die Buchwertmethode anwenden**, wenn sie alle nicht beherrschenden Anteilseigner über die geplante Anwendung der

Bilanzierungsmethode ist abhängig von der Existenz nicht beherrschender Anteile

Buchwertmethode informiert und diese der Anwendung der Buchwertmethode nicht widersprochen haben.

- Eine **Verpflichtung zur Anwendung der Buchwertmethode** besteht indes dann, wenn alle nicht beherrschenden Anteile von nahestehenden Personen i.S.v. IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen** gehalten werden.

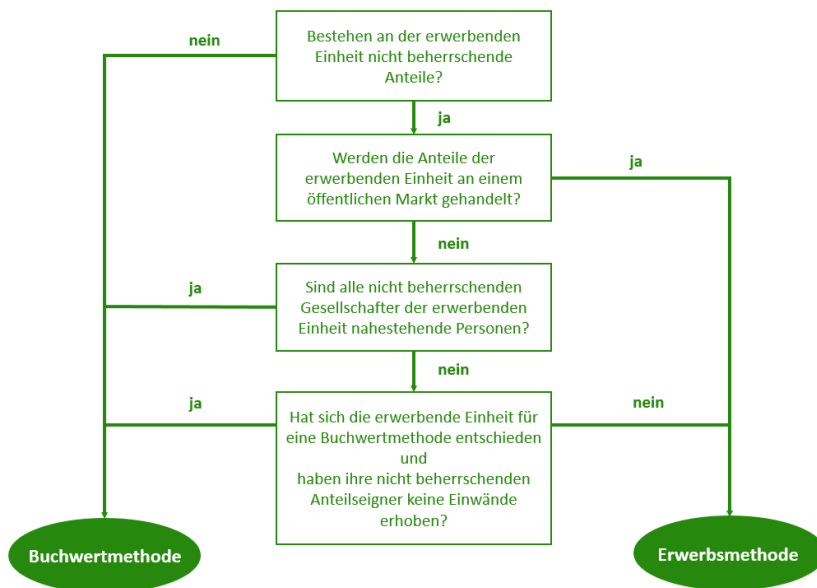


Abbildung 2: Anwendung der Bilanzierungsmethode

Beobachtung

Die erwerbende Einheit muss bei dieser Betrachtung nicht zwingend die Ebene des tatsächlichen Erwerbers betreffen, sondern die rechnungslegende Einheit, die z.B. auch ein Teilkonzern sein kann, wenn an einem übergeordneten Mutterunternehmen nicht beherrschende Anteile bestehen.

Anwendung der Erwerbsmethode

Grundsätzliche Anwendung von IFRS 3

Sehen die Regelungen die Anwendung der Erwerbsmethode vor, so richtet sich die Bilanzierung für diese Transaktionen nach den bereits bestehenden Regelungen zur Erwerbsmethode in IFRS 3. Die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden werden grundsätzlich mit ihrem Fair Value bewertet und der ebenfalls zum Fair Value bewerteten hingegabenen Gegenleistung gegenübergestellt. Es entsteht als Residualgröße berechnet ein Goodwill oder, sofern in seltenen Fällen der Fair Value der Vermögenswerte und Schulden die Gegenleistung übersteigt, ein resultierender Gewinn, den der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt im Gewinn oder Verlust zu erfassen hat. Transaktionskosten sind aufwandswirksam zu erfassen.

Gegenleistung hält keinem Fremdvergleich stand

Bei Unternehmenserwerben mit Konzernfremden wird grundsätzlich von einer marktüblichen Gegenleistung ausgegangen. Dadurch entsteht in der Regel ein Goodwill, der als Residualgröße aus hingegabener Gegenleistung und den im Rahmen der Erwerbsbilanzierung bewerteten Vermögenswerten und Schulden entsteht.

Bei Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung kann die Gegenleistung jedoch von einer Gegenleistung abweichen, die unter voneinander unabhängigen Marktteilnehmern vereinbart worden wäre. In diesen Fällen handeln die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter bzw. Eigentümer. Demnach ist ein den marktüblichen Teil der Gegenleistung übersteigender Betrag als Entnahme und ein geringerer Betrag als Einlagevorgang in die erwerbende Gesellschaft zu betrachten.

Der IASB schlägt in diesem Zusammenhang eine asymmetrische Betrachtung bei der Goodwillermittlung vor. Zu hohe Gegenleistungen führen zu einem Vermögenstransfer der nicht beherrschenden Anteile zu den beherrschenden Gesellschaftern. Allerdings würden solche Transfers regelmäßig durch gesetzliche Regelungen zum Minderheitenschutz verhindert. Aus diesem Grund sollen diese unberücksichtigt bleiben. Auch sei eine Ermittlung der Überzahlung in der Praxis nicht einfach, weil zu hohe Kaufpreise durchaus auch unter unabhängigen Marktteilnehmern vorkommen. In der Folgebewertung sind diese im Vergleich zu marktüblichen Transaktionen überhöhten Goodwills natürlich im Rahmen eines Wertminderungstests auf ihre Werthaltigkeit hin zu untersuchen.

Liegt die hingeebene Gegenleistung jedoch unterhalb des Fair Values der erhaltenen Vermögenswerte und Schulden, so soll dieser Betrag nicht analog IFRS 3 ergebniswirksam, sondern im Eigenkapital als Einlage zu erfassen sein.

Beobachtung

Die derzeitigen Regelungen des Berufsstandes in IDW RS HFA 2 sehen eine symmetrische Erfassung von erhöhten oder zu geringen Gegenleistungen vor. Folglich ist bislang von einer (partiellen) erfolgsneutralen Entnahme durch das übergeordnete Mutterunternehmen auszugehen, wenn der Fair Value der vereinbarten Gegenleistung den Fair Value der übernommenen Anteile übersteigt.

Im Anhang des Diskussionspapiers werden zwei Varianten ohne weitere Wertung dargestellt, die vom Board für diese Fallkonstellation diskutiert wurden: Variante 1 entspricht der Variante des IDW RS HFA 2 sowie Variante 2, die einen Entnahmebetrag aufgrund eines Wertminderungstests nach IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** zum Erwerbsstichtag bestimmen soll.

Anwendung der Buchwertmethode

Hinsichtlich der Anwendung der Buchwertmethode bestehen in der Praxis unterschiedliche Methoden. Der IASB schlägt nun explizite Regelungen zur Durchführung der Buchwertmethode vor.

IFRS Buchwerte der übertragenen Einheit

Der IASB schlägt an dieser Stelle vor, die Zahlenbasis – also die IFRS-Buchwerte – der übertragenen Einheit und nicht die Konzernbuchwerte zu verwenden. Wenn diese Einheiten bereits seit ihrer Gründung in den Konzernabschluss einbezogen werden, dürften sich keine Unterschiede zu den Konzernbuchwerten ergeben. Eine Abweichung dürfte sich allerdings insbesondere dann ergeben, wenn die übertragenen Einheiten noch keine IFRS Abschlüsse erstellen. Der IASB schlägt dennoch aus Kosten-Nutzen-Überlegungen diese Betrachtung vor.

Die IFRS-Buchwerte der übertragenen Einheit sind fortzuführen

Beobachtung

Diese Methodik weicht von der derzeit oftmals angewandten und auch in IDW RS HFA 2 geregelten Methodik ab, die Buchwerte aus einem übergeordneten Konzernabschluss zu übernehmen. Aus dem Diskussionspapier ist derzeit nicht ersichtlich, wie mit zu übertragenden Einheiten umzugehen ist, die keinen IFRS Abschluss erstellt haben, was in der Praxis dieser Transaktionen häufig vorkommen dürfte.

Prospektive Abbildung der Transaktion

Auch hinsichtlich der Vergleichsperioden bestand bislang eine unterschiedliche Praxis. Zum einen wurden die Erwerbe retrospektiv abgebildet, zum anderen prospektiv.

Der IASB schlägt vor, dass die Erwerbe prospektiv, folglich ab dem Erwerbszeitpunkt, zu erfassen sind. Demnach werden Vergleichsperioden nicht angepasst, sondern diese enthalten lediglich die Werte des Erwerbers. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Erwerberidentifikation, wie sie nach IFRS 3 erfolgt, wird jedoch für Erwerbe unter gemeinsamer Beherrschung nicht verlangt.

Prospektive Erfassung zu Buchwerten ohne Erwerberidentifikation nach IFRS 3

Beobachtung

Bislang werden in der Praxis sehr oft Abschlüsse so dargestellt, als ob die kombinierte Einheit schon immer so bestanden hat (retrospektive Darstellung). Insbesondere nach Börsengängen neu strukturierter Einheiten ist eine solche Bilanzierungsmethode zu beobachten.

Bewertung der Gegenleistung

Bei hingegebenen Vermögenswerten wird vorgeschlagen, die Buchwerte der erwerbenden Einheit zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses als Bewertungsmaßstab zu verwenden.

Werden als Gegenleistung Schulden eingegangen oder übernommen, dann sind diese im Einklang mit den relevanten Standards für die Zugangsbewertung zu erfassen.

Der IASB schlägt jedoch vor, keine eigenständige Regelung aufzunehmen, wenn die Gegenleistung in eigenen Aktien besteht, da Regelungen zur Bewertung nach Einschätzung des IASB oftmals im nationalen Gesellschaftsrecht enthalten sind.

Erfassung einer Differenz

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten der erhaltenen Vermögenswerte und Schulden und der hingegebenen Gegenleistung soll im Eigenkapital erfasst werden. Auf weitere Vorgaben hierzu verzichtet der IASB indes, weil in den IFRS im Hinblick auf Posten des Eigenkapitals grundsätzlich keine Regelungen zum Ausweis enthalten sind, da diese häufig nationalem Gesellschaftsrecht unterliegen.

Erfassung von Transaktionskosten

Transaktionskosten sollen analog der Regelungen für die Erwerbsmethode nach IFRS 3 ergebniswirksam in der Periode, in der sie anfallen, erfasst werden.

Eine Ausnahme davon bilden lediglich Kosten für die Ausgabe von zusätzlichen Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten. Für diese sind grundsätzlich die jeweils einschlägigen IFRS (in diesem Fall IAS 32 **Finanzinstrumente: Darstellung**) anzuwenden.

Anhangangaben

Die vorgeschlagenen zu veröffentlichenden Anhangangaben sind folgerichtig davon abhängig, welche der beiden Methoden auf den Erwerb angewendet wird.

Erwerbsmethode

Bei Anwendung der Erwerbsmethode sollen grundsätzlich die aus IFRS 3 resultierenden Angabepflichten erfüllt werden. Die mit dem Diskussionspapier DP/2020/1 **Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment** vom 19. März 2020 vorgeschlagenen Verbesserungen in der Berichterstattung sollen entsprechend berücksichtigt werden.

Dabei sollen aber zusätzliche Anwendungsleitlinien die Ersteller dabei unterstützen, entsprechende Angaben nach IAS 24 zu veröffentlichen, weil diese Transaktionen auch unter den Anwendungsbereich des IAS 24 fallen. Beispielhaft und nicht abschließend werden in diesem Zusammenhang Information darüber genannt, wie der Entscheidungsprozess zur Durchführung der Transaktion abgelaufen ist, ob es einen Genehmigungsprozess gab oder ob Einschätzungen von unabhängiger Seite vorliegen.

Buchwertmethode

Da Erwerbe, die nach der Buchwertmethode zu bilanzieren sind, sich nach Auffassung des IASB grundlegend von Transaktionen unterscheiden, die nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren sind, werden für diese Erwerbe angepasste Berichtspflichten vorgeschlagen. Als Adressaten kommen nämlich lediglich künftige potenzielle Investoren, Kreditgeber sowie andere Gläubiger infrage, weil die beherrschenden Eigentümer bereits andere Möglichkeiten haben, ihre Informationsbedürfnisse zu befriedigen.

Insgesamt bleibt aber dennoch die prinzipielle Zielsetzung der Anhangangaben nach IFRS 3 auch für Transaktionen, die nach der Buchwertmethode bilanziert werden, bestehen. Adressaten sollen dadurch die Art sowie die finanziellen Auswirkungen und den Nutzen des Erwerbs beurteilen können.

Folgende Angaben sollen basierend auf den bestehenden IFRS 3 Angaben auch für Zusammenschlüsse mit der Buchwertmethode gemacht werden:

- Name und Beschreibung der übertragenen Einheit, Zeitpunkt des Erwerbs bzw. des Zusammenschlusses, Anteil der erworbenen Stimmrechte sowie der maßgebliche Grund für die Transaktion und die Art und Weise der Erlangung der Beherrschung;
- die erfassten Beträge für die wesentlichen Klassen der erhaltenen Vermögenswerte und Schulden, einschließlich Informationen über Finanzverbindlichkeiten und Pensionsverpflichtungen;
- Buchwert nicht beherrschender Gesellschafter;
- aggregierte Darstellung für einzeln unwesentliche Transaktionen;
- Information über Erwerbe nach dem Bilanzierungstichtag aber vor Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung;
- Betrag und Erläuterung von einem Ertrag oder Aufwand, der im Zusammenhang mit erhaltenen Vermögenswerten und Schulden steht, sofern dies für das Verständnis des Abschlusses relevant ist;
- mögliche weitere Informationen, die für die Erreichung der Zielsetzung wesentlich sind, Art, finanzielle Auswirkungen und Nutzen des Erwerbs zu beurteilen.

Unterschiedliche Anhangangaben je nach Bilanzierungsmethode

Finanzielle Informationen zu Zeiträumen vor dem Erwerbszeitpunkt (wie z.B. eine pro-forma Information über die Umsätze, die die zusammengeschlossene Einheit für das gesamte Geschäftsjahr erwirtschaftet hätte) sollen indes nicht anzugeben sein. Ebenso ist kein Fair Value der hingeebenen Gegenleistung anzugeben, sodass dieser nicht zusätzlich ermittelt werden muss.

Hingegen soll der Betrag anzugeben sein, der im Eigenkapital als Differenz zwischen den Buchwerten der erhaltenen Vermögenswerte und Schulden sowie der hingeebenen Gegenleistung erfasst wird. Auch ist der Posten zu nennen, in dem die Erfassung erfolgt, weil der IASB explizit hierfür keinen Posten vorschreiben möchte.

Kommentierungsfrist

Im Diskussionspapier werden zu den jeweiligen Themenabschnitten insgesamt zwölf Fragen formuliert, zu denen der IASB spätestens bis zum Ablauf der von 180 auf 270 Tagen verlängerten Kommentierungsfrist am 1. September 2021 Rückmeldungen er-bittet.

Auf Basis dieser Rückmeldungen wird der IASB im Anschluss entscheiden, ob ein Standardentwurf entwickelt wird und inwieweit die im Diskussionspapier vorgeschla-genen Regelungen umgesetzt werden.

**Kommentierungsfrist von
270 Tagen**

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0) 30 25468 303
stschreiber@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0) 69 75695 6893
ffischer@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns.